

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 5. April 1962	Nr. 10
Tag	Inhalt:	Seite
21. 3. 62	Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen	225

Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen

Vom 21. März 1962

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat vom 13. November 1958 (GVBl. S. 174) in der Fassung des § 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Wahlordnung sind die Eltern oder die Personen, denen anstelle der Eltern die Erziehung eines Schülers obliegt; diese sind insbesondere

1. für eheliche Kinder der Vater und die Mutter oder, wenn ein Elternteil gestorben ist, der Überlebende, soweit deren Recht, für die Person des Schülers zu sorgen, nicht ruht oder beendet ist;
2. für uneheliche Kinder die Mutter, soweit deren Recht, für die Person des Schülers zu sorgen, nicht ruht oder beendet ist;
3. für an Kindes Statt angenommene Kinder der Annehmende oder die Annehmenden, soweit deren Recht, für die Person des Schülers zu sorgen, nicht ruht oder beendet ist;
4. für Kinder aus geschiedenen Ehen derjenige Elternteil, dem die Sorge für die Person des Kindes vom Vormundschaftsgericht übertragen ist;
5. für Kinder, für die ein Vormund oder Pfleger bestellt ist, der Vormund oder Pfleger, soweit diesem die Sorge für die Person des Kindes übertragen ist;
6. für Kinder, deren Erziehung die Berechtigten einem anderen anvertraut haben, auch diese.

§ 2

(1) Wahlberechtigt zu den Elternvertretungen sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

(2) Die Erziehungsberechtigten eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

(3) Die Erziehungsberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(4) Leiter von Schülerheimen, Internaten, Konvikten, Studienheimen, Schülerpensionen und ähnlichen Einrichtungen können, wenn ihnen die Erziehung mehrerer Schüler einer Klasse obliegt, ihr Wahlrecht nur für einen dieser Schüler ausüben.

§ 3

(1) Wählbar sind die Erziehungsberechtigten, die nach § 2 Abs. 1 wahlberechtigt sind. Lehrer sind in den Schulen, an denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(2) Ein Erziehungsberechtigter kann einem Elternbeirat als Mitglied oder Stellvertreter nicht mehrfach angehören.

(3) Als Elternvertreter scheidet aus, wer die Wählbarkeit verliert.

§ 4

Die Wahlen finden in Wahlversammlungen statt; hierzu sind die Wahlberechtigten mindestens 10 Tage vor dem Wahltag schriftlich einzuladen.

§ 5

(1) Zur Durchführung der Wahlen werden Wahlausschüsse gebildet.

(2) Erziehungsberechtigte, die für ein Amt des jeweils zu wählenden Elternbeirats kandidieren, scheidet als Mitglieder des Wahlausschusses aus.

§ 6

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter im Anschluß an die Wahl zu ziehende Los.

§ 7

(1) Die Wahlen zu den Elternbeiräten sind geheim.

(2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig.

(3) Entscheidungen der Wahlausschüsse können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Klassen-, Abteilungs-, Schul-, Kreis- und Stadelternbeiräte

§ 8

(1) Die Wahlen zu den Klassen- und Abteilungs- und Stadelternbeiräten sowie in den Schulelternbeiräten sollen spätestens acht Wochen nach Schulbeginn abgeschlossen sein.

(2) Die Wahlen zu den Kreis- und Stadelternbeiräten sollen spätestens bis zum 1. Oktober abgeschlossen sein.

§ 9

(1) Die Wahlausschüsse bestehen aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, von denen einer zugleich Schriftführer ist.

(2) Die Wahlberechtigten wählen zu Beginn der Wahlversammlung den Wahlausschuß. Dieser bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter und den Schriftführer.

§ 10

Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Die Vorgeschlagenen geben eine Erklärung ab, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen. Nach Abschluß einer etwaigen Aussprache über die Wahlvorschläge beginnt die Wahlhandlung.

§ 11

(1) Der Wahlleiter verteilt bei Beginn der Wahlhandlung mit dem Stempel der Schule oder des Schulrats versehene Stimmzettel an die Stimmberechtigten. Die Stimmzettel dürfen sich nicht voneinander unterscheiden. Jeder Stimmberechtigte schreibt möglichst in Druckschrift auf seinen Stimmzettel den oder die Namen des oder der Kandidaten, den oder die er wählen will. Die Wahlbei-

sitzer sammeln sodann die verdeckten Stimmzettel in einem geschlossenen Behälter ein. Nachdem alle Stimmzettel eingesammelt sind, öffnet der Wahlleiter den Behälter und stellt mit den Wahlbeisitzern die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden der Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen fest.

(2) Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmhaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht klar erkennbar ist, sind ungültig.

§ 12

(1) Über jede Wahlversammlung ist von dem Schriftführer eine unmittelbar nach der Wahl abzuschließende Wahl-niederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. Bezeichnung der Klasse, Abteilung, Schule, des Stadt- oder Kreis- elternbeirats,
3. Namen des Wahlleiters und der Wahlbeisitzer,
4. Namen und Zahl der anwesenden Wahlberechtigten. Die Namen sind vollständig auf einer Anwesenheitsliste festzuhalten. Diese ist der Wahl-niederschrift beizufügen.
5. Namen und Zahl der Stimmberechtigten,
6. Wahlvorschläge,
7. Zahl der abgegebenen Stimmen,
8. Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, sowie Zahl der Stimmhaltungen,
9. Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
10. das Ergebnis einer etwaigen Auslosung,
11. Einwendungen von Anwesenden bei der Wahl gegen den Wahlvorgang,
12. Zeit des Wahlandes,
13. Unterschriften des Wahlleiters und der Wahlbeisitzer.

(2) Die Wahl-niederschrift kann von jedem Wahlberechtigten auf Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluß der Wahl eingesehen werden.

III. Klassenelternbeiräte

§ 13

Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Erzie-

hungsberechtigten als Klassenelternbeirat und dessen Stellvertreter. Zu der Wahlversammlung lädt der Klassenlehrer im Einvernehmen mit dem amtierenden Klassenelternbeirat ein.

§ 14

(1) Die Wahlversammlung wird von dem Klassenlehrer eröffnet. Dieser leitet die Wahl des Wahlausschusses.

(2) Der Wahlausschuß stellt auf Grund einer Anwesenheitsliste durch Vergleich mit der vom Klassenlehrer aufgestellten Wählerliste fest, wer von den Anwesenden wahlberechtigt ist.

§ 15

(1) Erscheint zur Wahlversammlung kein Erziehungsberechtigter, so muß eine zweite Einladung erfolgen. Diese muß den Hinweis enthalten, daß die Wahl eines Klassenelternbeirats für die betreffende Klasse entfällt, falls wiederum kein Erziehungsberechtigter erscheint.

(2) Erscheint zur Wahlversammlung nur ein Erziehungsberechtigter, so gilt dieser, falls er das Amt annimmt, als zum Klassenelternbeirat gewählt.

(3) Erscheinen zur Wahlversammlung nur zwei Erziehungsberechtigte, so können diese vereinbaren, wer von ihnen das Amt des Klassenelternbeirats und seines Stellvertreters wahrnehmen soll.

(4) Erscheinen zur Wahlversammlung bis zu fünf Erziehungsberechtigte, so wird anstelle des Wahlausschusses nur ein Wahlleiter gewählt, der zugleich die Wahlniederschrift anfertigt.

§ 16

Der Klassenelternbeirat und sein Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 17

Scheiden der Klassenelternbeirat und sein Stellvertreter aus, so findet für die restliche Wahlzeit eine Ersatzwahl statt.

IV. Schulelternbeiräte

§ 18

(1) Die Klassenelternbeiräte bilden den Schulelternbeirat. Er ist von dem amtierenden Vorsitzenden des Schulelternbeirats im Einvernehmen mit dem Schulleiter zur konstituierenden Sitzung einzuladen; in dieser wählen die Klassenelternbeiräte aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

Stellvertreter der Klassenelternbeiräte können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Termin zu dieser Sitzung soll spätestens zwei Wochen nach der letzten Klassenelternbeiratswahl liegen.

(2) Der Schulelternbeirat bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, das die Wahl leitet und einen Schriftführer. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 19

(1) Der Vorsitzende des Schulelternbeirats und sein Stellvertreter sowie etwaige weitere Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Scheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus, so findet für die restliche Wahlzeit eine Ersatzwahl gemäß Abs. 1 statt.

§ 20

Der Schulelternbeirat kann Ausschüsse bilden.

§ 21

An ein- und zweiklassigen Schulen werden keine Klassenelternbeiräte, sondern nur Schulelternbeiräte gebildet. Sie bestehen aus fünf Mitgliedern; die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden.

V. Elternbeiräte an berufsbildenden Schulen

§ 22

(1) Für die berufsbildenden Vollzeitschulen gelten die vorstehenden Bestimmungen.

(2) Für die berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

§ 23

Bei den in § 22 Abs. 2 genannten Schulen treten an die Stelle der Klassenelternschaften entsprechend der jeweiligen Schulorganisation Abteilungselternschaften; diese wählen für die Dauer von zwei Jahren den Abteilungselternbeirat, der sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer zusammensetzt. Außerdem ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen. Die Abteilungselternbeiräte und ihre Stellvertreter bilden den Schulelternbeirat.

§ 24

An Schulen, an denen sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitunterricht erteilt wird, bilden die Elternbeiräte beider Schul-

formen zusammen den Schulelternbeirat. Dieser wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und höchstens drei weitere Vorstandsmitglieder.

VI. Kreiselternebeiräte und Stadtelternbeiräte

§ 25

(1) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte bestehen aus höchstens elf Mitgliedern, und zwar aus:

- drei Vertretern der Elternschaft der Volksschulen, davon soll mindestens ein Vertreter der Volksschuloberstufe angehören,
- einem Vertreter der Elternschaft der mit Volksschulen verbundenen Realschulen,
- zwei Vertretern der Elternschaft der Gymnasien,
- einem Vertreter der Elternschaft der Realschulen,
- einem Vertreter der Elternschaft der Sonderschulen,
- einem Vertreter der Elternschaft der Privatschulen,
- zwei Vertretern der Elternschaft der berufsbildenden Schulen.

Vertreter einer Schulform kann nur der Erziehungsberechtigte eines Schülers dieser Schulform sein.

(2) Ist eine der genannten Schulformen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht vertreten, entfällt die Wahl eines Vertreters dieser Schulform. Die Zahl der Mitglieder des Kreis- oder Stadtelternbeirats vermindert sich entsprechend.

§ 26

(1) Die Kreis- und Stadtelternbeiräte werden von den Vorsitzenden der Schulelternbeiräte gewählt; die Schulelternbeiräte können an Stelle des Vorsitzenden ein anderes Mitglied zur Wahl entsenden.

(2) Die Klassenelternbeiräte jeder in einer Gesamtschule vertretenen Schulform gelten für die Wahl des Kreis- oder Stadtelternbeirats als Schulelternbeirat.

(3) Der amtierende Vorsitzende des Kreis- oder Stadtelternbeirats oder sein Vertreter lädt zur Wahlversammlung ein und trifft die notwendigen Wahlvorbereitungen.

(4) Die Wahlberechtigten haben sich durch Bescheinigungen der Schulelternbeiräte auszuweisen, die vom Schulleiter bestätigt sind.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 27

Der amtierende Vorsitzende des Kreis- oder Stadtelternbeirats oder sein Vertreter eröffnet die Wahlversammlung. Diese bestimmt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuß.

§ 28

(1) Die Wahlberechtigten wählen getrennt nach den einzelnen Schulformen die jeweilige Anzahl Vertreter und die doppelte Anzahl von Stellvertretern.

(2) Wählbar ist jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind die jeweilige Schulform in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt besucht.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann nur für die von ihm vertretene Schulform Wahlvorschläge machen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann auf seinem Stimmzettel höchstens so viele Namen aufführen, wie in dem betreffenden Wahlgang Vertreter und Stellvertreter zu wählen sind.

§ 29

Ist eine Schulform in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nur einmal vorhanden, so wählt der Schulelternbeirat den oder die Vertreter sowie deren Stellvertreter.

§ 30

(1) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternbeirat bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, das die Wahl leitet und einen Schriftführer. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Scheiden der Vorsitzende und sein Stellvertreter aus, so findet für die restliche Wahlzeit eine Ersatzwahl gemäß Abs. 1 und 2 statt.

VII. Landeselternbeirat

§ 31

(1) Die Delegierten der Kreis- und Stadtelternbeiräte wählen den Landeselternbeirat für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Der Landeselternbeirat besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar aus:

- vier Mitgliedern, die nicht als Vertreter bestimmter Schulformen gewählt werden,
- drei Vertretern der Volksschulen, von denen mindestens ein Vertreter der Elternschaft der Volksschuloberstufe angehören soll,
- einem Vertreter der mit Volksschulen verbundenen Realschulen,

einem Vertreter der Sonderschulen,
einem Vertreter der Realschulen,
zwei Vertretern der Gymnasien,
einem Vertreter der Privatschulen,
zwei Vertretern der berufsbildenden
Schulen.

(3) Wählbar als Vertreter einer Schulform ist nur der Erziehungsberechtigte eines Schülers dieser Schulform.

(4) Die vier Mitglieder, die nicht als Vertreter bestimmter Schulformen gewählt werden, sollen Erziehungsberechtigte von Schülern verschiedener Schulformen sein.

§ 32

(1) Jeder Kreis- und Stadtelternbeirat entsendet für jedes angefangene Zehntausend der Schüler der in ihm vertretenen Schulformen einen Vertreter oder Stellvertreter (§ 25 Abs. 1) als Delegierten. Für die Zahl der Schüler ist jeweils die letzte veröffentlichte Jahresherhebung des Ministers für Erziehung und Volksbildung maßgebend.

(2) Die Delegierten weisen sich vor dem Wahlausschuß durch schriftliche Stimmvollmacht aus, die von dem Vorsitzenden des Kreis- oder Stadtelternbeirats oder dessen Stellvertreter unterzeichnet ist.

§ 33

(1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit erläßt der Landeselternbeirat ein Wahlausschreiben an die Kreis- und Stadtelternbeiräte.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten:

1. Tag und Ort der Wahl zum Landeselternbeirat,
2. den Hinweis, daß bis zu dem von dem Wahlausschuß zu bestimmenden Zeitpunkt (§ 35 Abs. 2) Wahlvorschläge eingereicht werden können,
3. den Hinweis, daß in den Landeselternbeirat nur Erziehungsberechtigte gewählt werden können, die auf zugelassenen Wahlvorschlägen benannt sind.

§ 34

(1) Der Vorsitzende des amtierenden Landeselternbeirats lädt im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung zur Wahl des neuen Landeselternbeirats ein. Der älteste Delegierte eröffnet die Wahlversammlung und leitet die Wahl des Wahlausschusses. Wird er selbst für die Wahl vorgeschlagen, leitet das nächstälteste Mitglied die Wahl des Wahlausschusses.

(2) Der Wahlausschuß wird durch Zuzuf von den Delegierten gewählt; er besteht aus 14 Delegierten, unter denen alle Schulformen vertreten sein sollen.

§ 35

(1) Der Wahlausschuß tritt unverzüglich nach seiner Wahl zusammen und wählt aus seiner Mitte

1. den Vorsitzenden, der gleichzeitig Wahlversammlungsleiter ist,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
3. zwei Schriftführer,
4. für den Wahlgang jeder Schulform (§ 40 Abs. 1 Nr. 2) einen Wahlleiter.

(2) Der Wahlausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Wahlausschuß setzt den Termin der Wahl und den Zeitpunkt fest, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können.

(4) Die Beschlüsse des Wahlausschusses und das Wahlergebnis sind den Delegierten unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Der Vorsitzende des Wahlausschusses kann bei Bedarf Delegierte zu Wahlhelfern berufen.

§ 36

Der Minister für Erziehung und Volksbildung entsendet einen Beamten, der berechtigt ist, an der Wahlversammlung und an allen Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen.

§ 37

(1) Für die Wahlen der Vertreter der einzelnen Schulformen sind jeweils getrennte Wahlvorschläge einzureichen. Für die Wahl der Mitglieder, die nicht als Vertreter bestimmter Schulformen gewählt werden, sind besondere Wahlvorschläge einzureichen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens fünf Mitgliedern der Kreis- oder Stadtelternbeiräte oder ihren Stellvertretern unterschrieben sein, die auf diesem Wahlvorschlag nicht selbst als Kandidaten benannt sein dürfen. Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des benannten Kandidaten beizufügen.

§ 38

Der Wahlausschuß hat die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten umgehend zu prüfen.

§ 39

Der Wahlausschuß stellt, für jeden Wahlgang getrennt, Stimmzettel her, auf denen die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

§ 40

(1) Die Delegierten wählen in nachstehender Reihenfolge

1. mit allen Stimmen die vier Mitglieder, die nicht als Vertreter bestimmter Schulformen gewählt werden, sowie die doppelte Zahl von Stellvertretern,
2. mit den Stimmen der Delegierten der einzelnen Schulformen deren Vertreter sowie die doppelte Zahl von Stellvertretern.

(2) Wer als Vertreter gemäß Abs. 1 Nr. 1 gewählt worden ist, scheidet als Kandidat für die Wahl gemäß Abs. 1 Nr. 2 aus. Auf dem Stimmzettel ist vor den Wahlen gemäß Abs. 1 Nr. 2 sein Name zu streichen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Stellvertreter.

§ 41

(1) Bei der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein. Der Vorsitzende und der Schriftführer dürfen sich während der Wahl nicht gleichzeitig entfernen.

(2) Während des Wahlganges gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 muß in jedem Wahlraum mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses anwesend sein.

§ 42

Jeder Delegierte erhält einen Stimmzettel, auf dem er höchstens so viele Namen ankreuzen darf, wie in dem betreffenden Wahlgang Vertreter und Stellvertreter zu wählen sind.

§ 43

Ein Mitglied des Wahlausschusses vermerkt die Abgabe der Stimme in der Wahlliste und steckt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Behälter. Die leeren Behälter müssen vom Wahlausschuß vor jedem Wahlgang verschlossen werden und so eingerichtet sein, daß die Umschläge nicht mehr herausgenommen werden können, ohne daß die Behälter geöffnet werden.

§ 44

(1) Nach Abschluß des Wahlgangs gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 stellt der Wahlausschuß das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Abschluß der Wahlgänge gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 stellen die jeweiligen Wahlleiter die Wahlergebnisse fest und fertigen über die Wahlgänge Niederschriften an.

(3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt.

(4) Der Wahlausschuß fertigt über den gesamten Wahlvorgang eine Niederschrift an.

§ 45

(1) Die Reihenfolge der gewählten Vertreter und ihrer Stellvertreter in den einzelnen Wahlgängen richtet sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt § 6 Abs. 2.

(2) Die gewählten Stellvertreter rücken in ihrer Gruppe beim Ausscheiden ihrer Vormänner in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl nach.

§ 46

Die Amtszeit des gewählten Landeselternbeirats beginnt mit seiner Konstituierung, die binnen zwei Wochen nach Beendigung der Wahl erfolgt sein soll.

§ 47

Die Delegierten, die an der Wahl teilnehmen, und die Mitglieder des bisherigen Landeselternbeirats erhalten Fahrkosten 2. Klasse und als Zehrgeld einen Betrag von 25,— DM für die Gesamtdauer der Delegiertenversammlung, die Auswärtigen ein einmaliges Übernachtungsgeld von 10,— DM.

VIII. Wahlprüfung

§ 48

(1) Die Wahl der Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie des Landeselternbeirats kann jeder, der zu diesen Elternvertretungen wahlberechtigt ist, bei der Wahlprüfungskommission beim Landeselternbeirat anfechten; die Wahl des Landeselternbeirats kann auch vom Minister für Erziehung und Volksbildung angefochten werden.

(2) Die Delegierten wählen im Anschluß an die Wahl des Landeselternbeirats die fünf Mitglieder der Wahlprüfungskommission und die gleiche Zahl von Stellvertretern. Die Wahlprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der über Rechtskenntnisse verfügen soll. Zu Mitgliedern der Wahlprüfungskommission und zu ihren Stellvertretern können nur Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Wahlordnung gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Landeselternbeirats oder deren Stellvertreter sein. Die Wahlprüfungskommission gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die der Genehmigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung bedarf.

§ 49

Die Anfechtung ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Wahlprüfungskommission innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abschluß der jeweiligen Wahl zu erklären und zu begründen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflußt worden ist.

IX. Schlußbestimmungen

§ 50

Die Wahlordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen vom 15. März 1960 (GVBl. S. 20) in der Fassung des § 3 des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21) wird aufgehoben.

§ 51

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. März 1962

Der Hessische Minister
für Erziehung und Volksbildung
Schütte

Mitteilung

Seit dem 1. April 1962 erscheint das „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen“ im
Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Louisenstr. 72, Ruf: 23056
Bestellungen sind wie bisher beim Postamt oder beim Postboten aufzugeben. Einzelstücke sind vom Verlag zu beziehen.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,50 DM (einschl. 23 Pf Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) dazu 27 Pf Postzustellgebühr. Einzelstücke können nur vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 10 kostet 50 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. - Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. - Verlag: Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (06172) 23056, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße).

